



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.18 Master Neue Musik

Gesang /Blasinstrumente/Orgel/Cembalo/Schlagzeug/Harfe/Gitarre:

Vortrag von mindestens drei Werken der Neuen Musik unterschiedlicher stilistischer Ausrichtung sowie eines Werkes aus dem traditionellen Repertoire.

Die Gesamtdauer des Programms muss ca. 40-45 Minuten betragen.

Klavier:

- Erster Satz einer Sonate von Mozart, Haydn, Beethoven oder Schubert.
- Eine Etüde von Debussy oder Bartók.
- Ein Satz von Schönberg (op.23, op.25, op.33) oder Webern (op. 27.1, 27.3).
- Ein Stück nach 1945 von Messiaen, Boulez, Stockhausen, Berio oder Cage.
- Ein Stück nach 1960 (eigene Wahl)

Von den Werken der Neuen Musik müssen Exemplare ohne Eintragungen mitgebracht werden.

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass:

- Vortrag eines vollständigen Werkes aus dem traditionellen Repertoire
- Vortrag von Werken des 20./21. Jahrhunderts mit mind. 45 Minuten Gesamtdauer. Vertreten sollen Werke komponiert vor und nach 1945 sein. Alle aufgeführten Werke **müssen** der Kommission in Kopie vorgelegt werden.